

Gesetzgebender Rath

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1800-1801)**

PDF erstellt am: **10.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Freitag, den 23 Jan. 1801.

Drittes Quartal.

Den 3 Pluviose IX.

Gesetzgebender Rath.

Gesetz über die Förmlichkeiten der Bitt- und Zuschriften an die obersten Behörden, vom 14. Jan. 1801.

Der gesetzgebende Rath —

Nach Anhörung seiner Polizeicommission;

In Erwägung, daß jeder Bürger bey dem Recht seine Wünsche, Bitten und Vorschläge, sowohl in seinen eigenen Angelegenheiten, als über allgemeine Gegenstände, an die höchsten Staatsbehörden gelangen zu lassen, geschützt werden soll;

In Erwägung, daß eben sowohl Gesellschaften, Corporationen, Gemeinden, und amtliche Behörden, in Sachen ihrer besondern Angelegenheiten, Obliegenheiten und Amtsberrichtungen, ihre, diese Gegenstände betreffende Bitten und Vorstellungen, bey den höchsten Staatsbehörden sollen anbringen können;

In Erwägung aber, daß gemeinsame (kollektive) Bitt- und Zuschriften, welche allgemeine und politische, oder den verschiedenen Gesellschaften und Amtsbehörden fremde Gegenstände betreffen, gesetzwidrige Berathschlagungen voraussetzen, oder daß die Sammlung solcher Unterschriften, der Ränkucht und dem Eigennuz freyen Spielraum darbieten, wodurch die Gesinnungen der Gesetzgeber könnten irre geführt, und die Eintracht und Ruhe unter den Bürgern gestört werden;

In Erwägung endlich, daß durchaus Vorschriften nöthig sind, nach welchen die Zuschriften und Bittschriften eingerichtet seyn müssen, damit ihre Rechtheit und Gesetzmäßigkeit erkannt werden möge —

verordnet:

1. Jeder Bürger kann, einzeln für sich, seine eigenen Anliegen, so wie seine Wünsche, Meynungen und Vorschläge über allgemeine und öffentliche Angele-

genheiten, der gesetzgebenden und vollziehenden Behörde vortragen.

2. Hingegen sind als unzulässig erklärt, alle von mehreren, oder im Namen von mehreren Bürgern eingereichte Begehren und Zuschriften; es sey denn, daß sie von Behörden, in Sachen ihres Amtes, oder von Gesellschaften oder Gemeinheiten oder mehreren einzelnen Bürgern, in Sachen einer ihnen gemeinschaftlich eignen Angelegenheit (Privatinteresse), eingereicht werden.
3. Diese Vorträge sollen nicht anders, als schriftlich, und zwar auf Stempelpapier, eingegeben werden.
4. Die Vorträge einzelner Bürger, müssen von dem Bittsteller, und wenn sie dieser nicht selbst aufgesetzt hat, auch von dem angestellten Abfasser unterschrieben seyn.
5. Alle Bitt- und Zuschriften von Behörden, von eingerichteten und anerkannten Korporationen und Gesellschaften, sollen von dem Präsidenten und Schreiber derselben unterzeichnet seyn. Die Bittschriften von ganzen Gemeinden sollen von allen Mitgliedern der Municipalität unterschrieben seyn, und in denselben der Tag der Gemeinndsversammlung, in welcher sie beschloffen worden, gemeldet werden.
6. Die Bittschriften von mehreren einzelnen Bürgern oder ganzen Gesellschaften von Bürgern, welche gemeinschaftliche eigene Angelegenheiten haben, müssen wenigstens von zwey Theilhabern und dem Abfasser der Schrift unterschrieben seyn.
7. Die Schriften sollen keine Durchstreichungen, Einschaltungen und Beysätze enthalten; es sey denn, daß sie besonders bemerkt und von einem der Unterzeichneten unterschrieben seyen. Ausstrakungen (Naturen) sollen durchaus keine darinnen seyn.

8. Die Bitt-, und Zuschriften von einzelnen oder mehreren Bürgern, und diejenigen der Gesellschaften und Corporationen, sollen dem Regierungs-, oder Distriktsstatthalter vorgelesen, und von dem einen oder andern zu Bezeugung der Richtigkeit der Unterschriften, unterschrieben und besiegelt werden; ausgenommen in dem Falle, wenn sie eine Klage über einen der in diesem Artikel genannten Beamten enthielten.
9. Die Beamten dürfen, so bald sie von der Richtigkeit dieser Unterschriften überzeugt werden, diese Beglaubigungscheine (Visa) nicht versagen.
10. Den Bittstellern steht frey, ihre nach diesem Gesetze eingerichteten Bitt-, oder Zuschriften, entweder durch den Regierungs-, oder Distriktsstatthalter, oder auf andere Weise, an ihre Behörde zu befördern. Die Statthalter sind gehalten, eine ihnen übergebene Bittschrift längstens in acht Tagen Zeit, an die Behörde zu befördern, und dem Bittsteller auf sein Begehren, die Bescheinigung des Tages der Uebergabe zukommen zu lassen.
11. Diejenigen, welche dem zweyten Artikel dieses Gesetzes zuwider, Bitt-, oder Zuschriften abfassen, Unterschriften sammeln, oder Schritte und Vorschläge dazu machen würden, sollen durch Urtheil der korrigen Polizey, entweder mit einer Gefängnißstrafe von wenigstens zwey und höchstens 8 Tagen, oder mit einer Geldbuße von wenigstens 25 und höchstens 100 Fr., belegt werden. Im Wiederholungsfall werden die Wiederhandlungen mit der doppelten Strafe belegt.
12. Wenn bey diesen gesetzwidrigen Handlungen solche Umstände eintreten sollten, auf welche in den bereits bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe gelegt ist, so wird der Richter den Fehlbaren die Strafe nach diesen Gesetzen auflegen.
13. Diejenigen Bürger, welche sich anmassen würden, Bittschriften im Namen ganzer Gemeinden, ohne Auftrag, und zuwider dem vorsehenden 5ten Art. zu unterzeichnen und einzugeben, so wie überhaupt alle die, welche bey Unterzeichnung und Eingebung von Bittschriften, sich falscher Namen bedienen würden, sollen als Verfälscher angesehen und bestraft werden.
14. Wenn eine Bitt-, oder Zuschrift nicht nach der in den Artikeln 3. 4. 5. 6. 7. und 8. verordneten Vorschrift abgefaßt ist, so soll dieselbe nicht in Erwägung gezogen werden.
15. Die Beamten, welche dem 9ten und 10ten Art. dieses Gesetzes zuwider, Bitt-, oder Zuschriften ihr Zeugniß abschlagen, gehörig bezeugte Bittschriften unterschlagen, oder mehr als acht Tage zurückhalten würden; sollen je nach den Umständen, mit einem Verweise, Einstellung oder Entsetzung von ihren Stellen, bestraft werden, und mögen auch von den beeinträchtigten Bittstellern, zum Schadenersatz angehalten werden.
16. Gegenwärtiges Gesetz soll gedruckt, öffentlich bekannt gemacht, und an gewohnten Orten angeschlagen werden.

Gesetzgebender Rath, 29. Dec.

(Fortsetzung.)

(Beschluss des Berichts der Unterrichtscommission, betreffend die Vereinigung der Höfe Büchlisacker und Unterhöll mit der Pfarrgemeinde Waltenschwyl.)

Es ergibt sich aus denselben: 1) daß die Gemeinde Boswyl erklärt, die beyden Höfe, von der Urkirche ungehindert und auf die gleiche Weise entlassen zu wollen, wie die Gesetzgebung die Entlassung der Gemeinde Waltenschwyl durch ihr Dekret vom 15. Okt. d. J. bestimmt hat. 2) Daß die Gemeinde Waltenschwyl erklärt, sie wolle die besagten Höfe zu sich aufnehmen, wann sie sich verpflichten, den 7ten Theil der Kosten auszuhalten, sowohl des Pfarrherrn als der Kirche, die Beholzung des Pfarrherrn allein ausgenommen; daß aber die Zinse von dem Kirchengut zum voraus an die Kirche verwandt werden sollen. 3) Daß endlich die Bewohner von Büchlisacker und Unterhöll, über beyde oberwähnte Erklärungen ihre Zufriedenheit bezeugen, und ihre Einverleibung mit Waltenschwyl mit Beförderung zu erhalten wünschen; freylich mit dem angehängten Wunsche, wann es möglich wäre, so würde ihnen von dem Capital der Kirche Boswyl, die sie verlassen, auch noch etwas zu erhalten, wohl zu statten kommen.

In dieses letztere Begehren B. G. werden Sie nicht eintreten, da auch die Gemeinde Waltenschwyl, bey ihrer Trennung von Boswyl auf allen Antheil am Kirchengut freywillig Verzicht that; dagegen glaubt die Unterrichtscommission, Sie werden dem Hauptbegehren der Petenten zu entsprechen, kein weiteres Bedenken tragen; Sie legt Ihnen daher folgenden Dekretsvorschlag vor:

Der gesetzgebende Rath — Auf die Bittschrift der

Höfe Büchlisacker und Unterhöll Distr. Sarmenstorf Canton Baden, vom 15. Aug. 1800, und nach an-
hörtem Bericht seiner Unterrichtscommission;

In Erwägung, daß die Lage dieser beyden Höfe,
ihre Trennung von der Pfarrkirche Boswyl und ihre
Vereinigung mit derjenigen von Waltenschwyl erheischt;

In Erwägung des dahin gehenden Wun-
ches der beyden Höfe und der gegenseitigen Einwilligung, die
sie dazu von den beyden Gemeinden Boswyl und Wal-
tenschwyl erhalten haben;

beschließt:

Die Höfe Büchlisacker und Unterhöll sind der Kirch-
gemeinde Waltenschwyl Distr. Sarmenstorf, Can-
ton Baden, einverleibt.

Die Polizeycommision schlägt folgende Botschaft an
den Vollz. Rath vor, welche angenommen wird:

B. Vollz. Rätbe! Es ist zwar allerdings an dem,
daß verschiedene Kaufleute, welche die Ostermesse in
der Gemeinde Bern besuchten, gegen die von dieser
Gemeinde an sie geforderte Abgabe des s. g. Pfundzolls
eine Petition bey dem grossen Rath einlegten; allein
es ist irrig, daß die gesetzgebenden Rätbe aus Anlaß
dieser Bittschrift das Gesetz v. 3. May 1800 erließen;
im Gegentheil erhellet aus diesem Gesetz selbst, daß
die Bittschriften verschiedener Distriktgerichte die Ver-
anlassung dazu waren, und hingegen ergibt sich aus
dem Protokoll des gr. Rathes, daß jene Bittschrift der
Kaufleute, an eine Commission gewiesen ward, von
welcher aber nirgends sich zeigt, daß sie je einen Be-
richt über diesen Gegenstand erstattet habe.

Um nun mit Sachkenntniß darüber verfügen zu kön-
nen, wünschte der gesetzgeb. Rath über die Gründe,
aus welchen die Gemeinde Bern ihre Forderung her-
leitet, sowohl als über die Natur und den Ursprung
des Pfundzolls den nöthigen Bericht zu erhalten, und
ladet Sie B. Vollz. Rätbe, demzufolge ein, der Ge-
meindskammer von Bern zu Einreichung ihrer Gegen-
gründe die hier rückgebogene Bittschrift der mehre-
dachten Kaufleute mittheilen zu lassen, und dann beyde
nebst Ihrem gutfindenden Bericht dem gesetzg. Rath
zu übermachen.

Die Petitionencommission berichtet über nachfolgende
Gegenstände:

1. Das Distriktgericht Pays-d'en-haut im Cant.
Leman verlangt Aufschluß über verschiedene Befugnisse
der Distriktgerichte und ihre Verhältnisse zu den Mu-
nicipalitäten. Wird an die Municipalitätscommission
gewiesen.

2. Der B. J. Monney Distr. Rue C. Freyburg,
verlangt Nachlaß der Handänderungsgebühren für einen
unvortheilhaften Kauf, den sein Bruder geschlossen.
Wird an den Vollz. Rath gewiesen.

3. Die Bürgerin Reymondin, Frau des B. Cha-
pui von Lausanne C. Leman, verlangt Aufhebung eines
Verhaftsbefehles gegen ihren flüchtigen, eines Diebstahls
verdächtigen Mannes. Wird abgewiesen.

4. Die Wittwe Sauge von Bulle C. Leman, klagt
über neue Verbereyen, die das Wasser ihrer Mühle
abziehen. Wird abgewiesen, als vor die richterlichen
Behörden gehörend.

5. B. Jaccard, Wundarzt und Schüler des B.
Benel von Orbe, möchte ein Institut für Arme und
Kranke errichten, und verlangt dazu ein Nationalge-
bäude. Wird an die Vollziehung gewiesen.

6. Daguet, Präsident der Municipalität Givisse,
Distr. und Cant. Freyburg, im Namen dieser letztern,
klagt über Ungestraftheit aller Verbrechen, über das
neue Criminalgesetzbuch, das eine Sauvegarde du Crime
sey, und verlangt die Wiederherstellung der Straffen
der Carolina — ohne dieß will er das Recht des Stär-
kern allein geltend erkennen und sich selbst Recht ver-
schaffen. Wird an die Vollziehung gewiesen.

Die Criminalgesetzgebungs-Commission wird bey die-
ser Gelegenheit aufgefordert, an der Verbesserung des
Criminalgesetzbuches zu arbeiten.

Gesetzgebender Rath, 30. Dec.

Präsident: Koch.

Der Vollz. Rath zeigt durch eine Botschaft an, daß
er über die beyden Dekretsvorschläge, wovon der eine
gestattet, an Bezahlung der zu verkauffenden National-
güter, auch die durch diesen Verkauf zu tilgenden
Forderungen der im Rückstande sich befindenden öffent-
lichen Beamten, anzunehmen; und wovon der zweyte
den Vollz. Rath bevollmächtigt, zur Bezahlung der
rückständigen Besoldungen der öffentlichen Beamten,
nebst dem Ertrage der zu verkauffenden Nationalgüter,
auch Staatsschuldtitel zu verwenden, nichts zu bemer-
ken habe.

Der erste dieser beyden Dekretsvorschläge wird hier-
auf zum Dekret erhoben (S. dasselbe S. 949) und
die neue Berathung über den 2ten vertaget.

Folgendes Gutachten der Civilgesetzgebungs-Commis-
sion über Revision der Prozesse im Canton Sentis wird
in Berathung genommen:

B. G. Das Cantonsgericht Sentis stellt in einer

an Sie unterm 6. Dec. 1800 ausgefertigten Zuschrift die Einfrage: „Ob, wenn eine Parthey über ein Cantonsgerichtliches Urtheil die Cassation verlangt, und dieselbe aus irgend einem Grund versäumt hat, sie wieder Revision bey dem Cantonsgericht nehmen könne?“

Bey den mangelnden Vorschriften, nach welchen dieses Recht der Revision in manchen Gegenden ausgeübt werden soll, und bey der gar verschiedenen Ausübung desselben, ist es sehr schwer diese Frage bestimmt zu beantworten. War Revision das, was in andern Staaten Restitutio in integrum (Wiedereinsetzung in vorigen Zustand) ist, so könnte sie vor Verfluß derjenigen Zeit nachgesucht und ertheilt werden, welche für Verjährung eines zugesprochenen Eigenthums erforderlich ist, und in diesem Fall wären neue Titel und Gründe, von denen der die Revision nachsuchende Theil beweisen könnte, daß er sie zur Zeit des geführten Rechtshandels nicht wissen konnte, ein hinlänglicher Grund, einen durch alle Behörden geführten Rechtsstreit wieder anzufangen, wenn auch wirkliche Cassation aus was immer für einem Grunde abgeschlagen worden wäre.

Alein in den meisten Cantonen, wo Revision üblich war, bedurfte es weder derselben noch einer andern Förmlichkeit, um den Prozeß wieder anzufangen, wenn neue Titel und Gründe angeführt werden konnten: man schritt dabey wie bey jedem andern Prozeß zu Werke. Die eigentliche Revision war lediglich nichts anders als eine Rechtswohlthat, dazu geeignet die Weitersziehung eines Streithandels zu verhindern, die Partheyen zu gütlicher Vergleichung oder zu endlichem Compromiß zu bewegen; eine Verfügung, welcher vielleicht manche Familie ihre Existenz verdankt, die durch kostspielige, weitschichtige Prozesse sonst ins Elend gestürzt worden wäre; sehr zweckmäßig und gemeinnützig, wenn der Beamte oder Richter, von dem sie ertheilt werden konnte, der Stimme seines Gewissens und dem Glück seiner Mitbürger alle Nebenabsichten und eigennützigte Vortheile unterwerfen konnte; aber doppelt gefährlich, wenn sie bey dem Mangel aller Vorschriften, die dabey beobachtet werden sollten, unrechten Hände anvertraut war. Wir fühlen daher mit Ihnen B. G. die Nothwendigkeit lebhaft, über dieses Revisionsrecht mit möglichster Beförderung allgemeine, bestimmte Verfügungen zu treffen, wofür wir Ihnen unsere Vor-

schläge mittheilen werden, sobald die an mehrere Cantonsautoritäten begehrte Berichte uns zugekommen sind.

Um indessen die vom Cantonsgericht Sântis gemachte obige Einfrage zu beantworten, wollen wir die Beschaffenheit der dort üblich gewesenen Revision nach den uns mitgetheilten Schriften etwas näher untersuchen, um Sie Ihnen B. G. in demjenigen wahren Gesichtspunkt darzustellen, aus welchem sie betrachtet werden soll.

I.

Aus dem von dem Cantonsgericht Sântis beigelegten Auszug der Frauenfeldischen Vergleichshandlung vom Jahr 1759 erhellet, daß die in der ehemaligen fürstbischöflich St. Gallischen Landschaft ausgeübte Revision, nichts anders war, als eine Rechtswohlthat, vermög welcher derjenige, der sich durch einen Urtheilspruch gekränkt zu seyn glaubte, noch einmal die Sache vor den nämlichen Richter bringen, und noch einmal von ihm darüber abprechen lassen konnte; er mußte dazu in Streithandeln, welche die Summe von 15 Gulden (20 Fr.) nicht übersteigen, von dem Ammann ganz allein die Einwilligung haben: Betrug der Streithandel mehr als diese Summe, so mußte er sich deswegen auch vor dem niedern Gericht, von dem das erste Urtheil ausgieng, melden. Bey den Appellationsbehörden aber mußte sie bey den Landvögten nachgesucht, und dann von diesen Behörden gesprochen werden, ob sie statt habe oder nicht. Bey beyden Behörden konnte sie nur einmal gestattet, und mußte inner den nächsten 10 Tagen des ausgefallten Urtheils nachgesucht werden. Sie werden mit uns die große Lücke wahrnehmen, daß nämlich die Gründe nicht angezeigt sind, wegen denen eine solche Revision ertheilt werden konnte. So viel ist gewiß, daß sie nicht bloß wegen Aufweisung neuer Rechtstiteln, ertheilt werden durfte, sondern daß der Beurtheilungskraft des Beamten oder Richters freyer Spielraum gestattet war, einer Parthey wider Access — mehr aus Billigkeitsgründen, als nach dem strengen Recht — zu bewilligen, um entweder dem Richter dadurch ein Mittel zu verschaffen, einen übereilten Spruch zu verbessern, oder einer durch Unschicklichkeit ihres Anwaltes, oder durch Uebervorthellung der Gegenparthey, verfallien Parthey, zum Recht zu helfen; oder wenn sie von einem niedern Gericht ertheilt wird, die Weitersziehung zu verhindern.

(Die Fortsetzung folgt.)

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Samstag, den 24 Jan. 1801.

Drittes Quartal.

Den 4 Pluviose IX.

An die Abonnenten.

Da mit dem Stück 234, das dritte Quartal des neuen Schw. Republikaners zu Ende geht, so sind die Abonnenten ersucht, wann sie die Fortsetzung ununterbrochen zu erhalten wünschen, ihr Abonnement für das vierte Quartal mit 4 Fr. in Bern, und mit 5 Fr. postfrey außer Bern, zu erneuern.

Der Neue Schweizerische Republikaner ist die Fortsetzung folgender Blätter, von denen noch Exemplare um bezeugte Preise zu haben sind:

Der Schweiz. Republikaner, 3 Bände, jeder zu 8 Fr.

Supplement dazu 2 Fr.

Neues helvetisches Tagblatt, 2 Bände, jeder zu 6 Fr.

Neues republikanisches Blatt, 1 Band, 4 Fr.

Neuer schweizerischer Republikaner Quartal 1, 2 und 3 jedes zu 4 Fr.

Die Lücken, die sich zwischen diesen Sammlungen finden, sollen in einigen Supplementheften nachgeliefert werden, sobald sich eine hinlängliche Zahl Abonnenten für diese Supplemente gefunden hat. Man pränumerirt für das erste Heft mit 3 Fr. bey den Herausgebern oder bey J. A. Ochs.

Von den Registern zu obigen Sammlungen sind bis dahin drey zu den 3 Bänden des schweizerischen Republikaners und dasjenige zum ersten Band des Tagblatts erschienen: die übrigen sollen nachfolgen.

Gesetzgebender Rath, 30. Dec.

(Fortsetzung.)

(Beschluss des Gutachtens der Civilgesetzgebungscommission, betr. ssund die Revision der Prozesse im Cant. Sântis.)

Hätte eine solche Revision bloß wegen neuen Rechtstiteln erteilt werden können, so hätte die Bewilligung derselben nie dem Amman oder dem Landvogt, oder einer Appellationsbehörde überlassen werden, sondern einzig von dem ersten niedern Gericht nachgesucht und abgesprochen werden müssen.

Daraus fließt, daß die im Sântis übliche Revision lediglich nichts anders ist, als eine Rechtswohlthat, die

an die Stelle der Appellation und Cassation trittet, in Rücksicht desjenigen Urtheils, worüber sie erteiltet wird.

Aus diesem Satz ziehen wir nachstehende Schlußfolgen:

1) Dasjenige Gericht, von welchem das ausgefallte Urtheil an ein höheres Appellations- oder Cassationsgericht gezogen worden ist, entweder durch bloße Einverleibung oder durch wirkliches Anhängigmachen, kann über dieses Urtheil keine Revision mehr erteilen. Nicht dem Appellierenden, weil er dadurch, daß er die Sache der Appellations- oder Cassationsbehörde anhängig gemacht, auf die Rechtswohlthat der Revision Verzicht geleistet hat; nicht dem Appellaten, weil der Appellierende, wenn er früher Appellation oder Cassation als jener die Revision nachsuchte, in seinem dadurch zum Weiterziehen erhaltenen Recht gekränkt würde, und weil beyde, wenn sie neue Rechtstitel aufzuweisen haben, keine Revision bedürfen, diese durch einen neuen Rechtshandel geltend zu machen.

2) Noch auffallender ist die Richtigkeit dieses Satzes in Rücksicht der Cassationsurtheile. Das Begehren um Cassation fodert einen andern Richter als jenen, über dessen Urtheil die Cassation verlanget wird: Das Begehren um Revision aber setzt den nemlichen Richter voraus, mithin kann derselbe, der sich des ersten Rechtsmittels bedienen wollte, oder sich dessen wirklich bedient, das zweyte, diesem ganz entgegengesetzte, nicht auch anwenden.

3) Aus dem nemlichen Grund kann weder ein Cassationstribunal noch andere, entweder von ihm oder den Parteien, vermög des Cassationsrecht gewählte außerordentliche Gerichte, Revision erteilen, weil das Cassationstribunal nicht den nämlichen Richter, der das cassirte Urtheil ausgesprochen hat, wieder ernennen darf, und weil die andere von ihm oder den Parteien ernannte

oder gewählte Gerichte, nur für den einzelnen Fall delegirte Gewalt bekommen, und dadurch das Recht nie erlangen können, diejenige Rechtswohlthaten auszuüben, die den ordentlichen Gerichten zustehen.

4) Ueber die von den gerichtlichen Behörden ertheilte oder abgeschlagene Revision, hat kein Recurs statt: nicht für denjenigen, der sie nachsuchte, weil es ja in seiner Willkür stand, sich entweder dieser Rechtswohlthat oder aber der Appellation oder Cassation zu bedienen; wählte er die erstere, so unterzog er sich ja freiwillig dem Recht, das den Gerichten in Rücksicht derselben zusteht; nicht für die Gegenpartey, weil diese auch das durch Revision ausgesprochene Urtheil weiters ziehen kann.

Wollte man dem Appellationsgericht das Recht der Revision streitig machen, weil in der oben angeführten Vergleichshandlung von 1759, der Appellationsbehörde nur in jenen Fällen dasselbe eingestanden ist, in welchen dieses Gericht definitive abzusprechen hat, welches der Fall bey dem Cantonsgericht nicht sey, indem über seine Urtheile Cassation nachgesucht werden könne: so antworten wir darauf, daß demselben dieses Recht auf die nämliche Weise, wie den niedern Gerichten, als eine an die Stelle der Cassation freiwillig gewählte Rechtswohlthat zukommt.

Wenn daher auch in einigen Gegenden für Ertheilung der Revision keine Zeit bestimmt war, so wird sie dadurch, daß jedes Urtheil an den obern Gerichtshof, Cassationsweis gezogen werden kann, auf diejenigen Tage eingeschränkt, inner welchen man sich um die Cassation melden muß: denn sonst könnten ja alle Cassationsbegehren dadurch vereitelt werden, daß man nach ausgesprochener Cassation nur dem verfallten Theil Revision gäbe.

6. Stund es aber unter der vorigen Verfassung in der Macht der höchsten Landesstelle, solche Revision zu ertheilen, so kann dieses Recht bey der jezigen Verfassung dennoch bloß von den gerichtlichen Distrikts- und Cantonsbehörden, mit Ausschließung des obersten Gerichtshofs ausgeübt werden, da die richterliche Gewalt von der gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt getrennt ist, welche ehemals vereinigt waren, und da der obersten richterlichen Stelle in bürgerlichen Streitigkeiten kein anderes Recht, als jenes der Cassation zusteht.

Aus allen diesen Gründen schließen wir, die Frage des Cantonsgerichts Sântis: ob, wenn eine Partey über ein Cantongerichtliches Urtheil die Cassation verlangt hat, und damit abgewiesen worden, noch Revision statt haben könne, mit Nein zu beantworten, und schla-

gen Ihnen B. G., darüber befolgenden Dekretvorschlagn vor.

Decretsvorschlag.

Der gesetzgebende Rath —

Auf die Einfrage des Cantonsgericht Sântis: „Ob, wenn eine Partey über ein Cantonsgerichtliches Urtheil die Cassation verlangt, und dieselbe aus irgend einem Grund versäumt hat, sie wieder Revision bey dem Cantonsgericht nehmen könne?“ Nach angehörtem Bericht der Justizcommission;

In Erwägung, daß das den niederen und Appellationsbehörden zuerkannte Revisionsrecht bey den ersten an die Stelle der Appellation, bey den zweyten an die Stelle der Cassation trittet; daß mithin derjenige, welcher sich der Appellation oder Cassation bedient, dadurch auf das Revisionsrecht Verzicht leistet, da beides neben einander nicht bestehen kann, und daß er eben deswegen nicht nachher erst eine Rechtswohlthat — das Revisionsrecht — anwenden darf, wenn er auf dem Weg der gewöhnlichen Rechtsmittel der Appellation oder Cassation abgewiesen worden ist —

Beschließt:

1. Das im Canton Sântis übliche Revisionsrecht hat nicht statt, wenn eine Partey über das nämliche Urtheil, über welches sie Revision begehrt, Cassation begehrt hat, und damit abgewiesen worden ist.
2. Gegenwärtiges Dekret soll im Canton Sântis bekannt gemacht werden.

II.

Was dann den vorgelegten speciellen Fall betrifft, so haben wir die Ehre, Ihnen B. G., folgende Auskunft zu ertheilen:

Hektor Kappeler als Vogt der Präsident Grobschen Erben, wollte über das zwischen ihm und dem Gemeindevorwalter Grob, im Namen seiner 4 Kinder erster Ehe von Wattweil unterm 17. Juni 1800 von dem Cantonsgericht Sântis ausgesprochene Urtheil, die Cassation bey dem obersten Gerichtshof nachsuchen; er wurde aber von demselben abgewiesen, weil er diese nicht inner der vorgeschriebenen Zeit nachsuchte, und ihm dagegen der Regress gegen diejenige eröffnet, die an dieser Versäumnis Schuld haben möchten. Anstatt aber diese zu belangen, begehrt er Revision, die ihm der Präsident abschlug, weil sie innert 10. Tagen vom gefällten Urtheil an, über welches Revision begehrt wird, nachgesucht werden muß.

Unter dem Vorgeben, jenes Urtheil erläutern zu lassen, erhielt Kappeler den Access vor dem Cantonsgericht, welchem er aber anstatt dessen, die Frage aufwarf: Ob ihm der Access zur Revision gestattet werden könne?

Das Cantonsgericht gieng darüber zur Tagesordnung, und Kappeler wendet sich darauf durch seinen Anwalt an dem B. Justizminister, welcher dem Cantonsgericht die Weisung zukommen ließ, anstatt dieser Tagesordnung, ein förmlich motivirtes Urtheil über diese Frage abzufassen, damit sie sich ihres weiteren Rechtes darüber bedienen könne.

Wenn auch der Ausdruck zur Tagesordnung zu gehen, bey den richterlichen Behörden nicht gebraucht werden soll, so werden Sie B. G., auf der andern Seite aus denjenigen allgemeinen Grundsätzen, die wir über dieses im C. Sántis ausgeübte Vorrecht voran schickten, schließen, daß von dem Cantonsgericht die Revision ohne motivirtes Urtheil abgeschlossen werden kann, und daß mithin die demselben zugeschickte Weisung nur in so weit recht erlassen worden, daß sie anstatt der Tagesordnung, die nachgesuchte Revision bestimmt abschlagen, oder zu bewilligen verordnete. Aus diesem Grund und weil das Cantonsgericht selbst über die Hauptfrage nur Entscheidung begehrte, so rathen wir Ihnen B. G. an, über diesen besondern Fall, nicht in Berathung einzutreten.

Der Dekretsvorschlag und der Antrag der Commission in Betreff der Grobschen Erbschaft, wird angenommen.

Folgendes Gutachten der Civilgesetzgebungs-Commission wird in Berathung und hernach angenommen:

B. G.! Bürger Zellweger und Compagnie von Trogen, Canton Sántis, stellen in ihrer Bittschrift vom 1. Dec. 1800 die Einfrage: „Ob wegen neu aufgefundenen Titeln und Gründen, die Revision eines endlich beurtheilten Rechtshandels statt haben könne?“ welche Frage sie in dem zwischen Ihnen und B. Joh. Eng von St. Gallen vorwaltenden Streithandel, von dem gesetzgebenden Rath entschieden zu sehn wünschten.

Da es sich aber von selbst versteht, daß der gesetzg. Rath für einzelne Fälle nicht zurückwirkende Gesetze machen kann, sondern daß dieselbe nach den ehedemigen Gesetzen und Gewohnheiten beurtheilt werden müssen, so lang diese nicht durch neue Gesetze abgeändert oder aufgehoben; so bleibt auch für diesen gegenwärtigen Fall dem Cantonsgericht Sántis nichts

andere übrig, als darinn nach bestehenden Gesetzen und Gewohnheiten, in so fern diese nicht durch die Constitution oder neue Gesetze abgeschafft oder abgeändert worden, zu verfahren; und wir tragen daher dem gesetzgebenden Rath an, in diese Bittschrift nicht einzutreten.

Die Finanzcommission erstattet über den Loßkauf der Grundzinsse einen weitem Bericht und die Discussion ihres Gutachtens wird hierauf fortgesetzt.

Die Petitionencommission berichtet über nachfolgende Gegenstände:

1. B. Herrosee, Unterstatthalter des Cant. Argau, macht Bemerkungen über die Nothwendigkeit der Wiedereröffnung einer Einrichtung, die die vormaligen Fertiggerichte ersetz, und legt der Gesetzgebung einen dahin ab Zweckenden Vorschlag unter Augen, der der Vaterlandsliebe und dem Diensteifer dieses Beamten Ehre macht und beherzigt zu werden verdient; daher die Commission Ihnen die Verweisung dieser Zuschrift an die Civilgesetzgebungs-Commission anrathet. Angenommen.

2. Die Gemeindskammer von Baden verlangt die Restitutio in integrum gegen einen unter besondern Umständen in Kraft erwachsenen irregulären Spruch des Districtsgerichts Baden, wodurch sie, als zu Händen ihres Spitals Collatorin der Pfrund Göslikon, ultra petita ihrer Widerparth, der Gemeinde Göslikon, nicht bloß zu der allein begehrten Herausgabe des Kirchenguts, sondern überdas zur Extradition aller inhabenden Instrumenten, des Kirchensafes, Sigriffenhofs u. verfällt wurde.

Diese auf verwickelten Thatfachen beruhende und mit mehreren Beylagen begleitete Petition, rath Ihre Commission an, der Civilgesetzgebungs-Commission zu näherer Untersuchung zu überweisen. Angenommen.

3. Die Gemeindskammer von Burgdorf, indem sie überhaupt die drückende Lage ihrer Gemeinde und besonders ihre durch das Gesetz vom 10. Nov. 1798 zu Grunde gerichteten Spitäler und andere Anstalten, die von rechtmäßig erworbenen und theuer erkauften Lehens- und Bodenzinsgerechtigkeiten sich unterhielten, vorstellt, macht Bemerkungen über den Grundsatz der Loßkauflichkeit sowohl als den Modum derselben, und bittet, im Fall die Gesetzgebung allbereits einen Gesetzesvorschlag über diesen Gegenstand abgefaßt haben sollte, um Mittheilung ihrer Petition an die Vollziehung!

Damit jede Bürgerklasse sich überzeuge, daß die Gesetzgebung keinen Gesichtspunkt außer Recht lasse, unter welchem dieser vielseitige Gegenstand betrachtet werden kann, und daß ihre gesetzliche Verfügung das Resultat einer reiffen Prüfung sey, so rath die Commission an, auch diese Petition der Finanzcommission zu überweisen. Angenommen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Beilagen zu dem Abgabengesetz für 1800.

14.

Bericht und Befinden der Finanzcommission, vom 8ten November, über den Gehaltsabzug.

Unter dieser Rubrik wird allen Angestellten und öffentlichen Beamten der Republik, deren Gehaltsbetrag sich jährlich über 500 Franken beläuft, ein Abzug von 1 o/o inne behalten.

Davon sind ausgenommen die Religionslehrer, Professoren, Schullehrer und der Militärstand.

Es ist keine Berechnung beygefügt, wie viel diese Abzüge abwerffen werden. Sie sind dazu bestimmt, eine Lücke des Rückstandes auszufüllen; der daherige Betrag muß wenigstens auf 15000 Franken steigen.

Gegen diesen Titel findet die Commission keine Einwendungen. Diese Abgabe ist weder gehäßig noch lästig; der Bezug derselben kostet gar nichts, indem je bey den Zahlungsleistungen dieser Abzug lediglich inne behalten wird. Zwar scheint es bey der ersten Ansicht, daß dieser Abzug in progressivem Verhältniß der Gehalte hätte erhöht werden sollen; allein betrachtet man, daß jeder öffentliche Beamte im Verhältniß seiner erforderlichen Talente und Arbeit entschädiget wird, so fällt dieser Schein von Ungerechtigkeit ganz hinweg.

15.

Bericht der Finanzcommission, vom 8. November, über die Rückstände der Auflagen von 1798 und 99.

Dieser Titel stellt den Grundsatz auf, daß die bezogenen Abgaben von 1798 und 99 sowohl als die Kriegs- und Unterstützungssteuer für die durch den Krieg verwüsteten Cantone, nur als eine auf Abschlag beschene Bezahlung angesehen, folgsam mit den

Steuerpflichtigen eine neue Abrechnung vorgenommen werden müsse. Die für 1800 aufzunehmende Berechnungen, die sich auf die seit zwanzig Jahren errichteten Kaufbriessbeträge gründen, sollen auch für die Abrechnungen von 1798 und 99 dienen.

Die Abgaben von jenen Grundstücken, welche während diesen Jahren handgeändert haben möchten, sind von denjenigen Bürgern zu ergänzen, die je den laufenden Jahresnutzen bezogen haben.

Die verhypotheteten Schulden werden nach dem bestandenem Finanzgesetz von 1798 und 99 abgezogen; hingegen sollen die hypothetirten Gläubiger mit den Bezirksnehmern ebenfalls eine neue Abrechnung für die beyden verfloffenen Jahre verpflegen.

Der Ertrag dieser Rückstände ist zu Tilgung der Rückstandssumme bestimmt, aber keine Berechnung beygefügt.

In weitaus dem größten Theil der Republik sind die Liegenschaften für diese beyden Jahre so niedrig und unter ihrem wahren Werth geschätzt; anderseits auch von den Capitalien so auffallend hinter schlagen worden, daß eine fast allgemeine Revision nothwendig ist. Das Bedürfniß des Staats erfordert es einerseits; anderseits wäre es eine auffallende Ungerechtigkeit, daß diejenige, so ihre Sache redlich bezahlt, bey künftigen Auflagen wieder um so höher angelegt werden müßten, um die von diesen zwey Jahren herrührenden Rückstände zu decken, und also diese dasjenige zu vergüten haben würden, was jene dem Staat unrecht gethan haben. Die Commission glaubt also allerdings, daß diese Rückstände ohne anders nachgeholt werden sollen; auch laßt sie es sich gefallen, zu Reglerung dieser Rückstände die Schätzungen, welche für 1800 nach den Mittelkaufpreisen der Grundstücke geschehen werden, als Basis anzunehmen.

Daß aber diese Maßregel einen Theil des diesjährigen Finanzgesetzes ausmachen soll, scheint der Commission allerdings zweckwidrig; es wäre die heiligste Pflicht der Vollziehung gewesen, seiner Zeit schon jene Maßregeln zu ergreifen, daß die Abgaben vollständig und unpartheyisch eingenommen würden; allein unübersteigliche Hindernisse scheinen dieselbe daran verhindert zu haben: Es ist also an der Vollziehung, dem gesetzgebenden Rath in einer eigenen Botschaft die Nothwendigkeit zu beweisen, daß diese Rückstände nachgeholt werden sollen; so wie die Art und Weise, wie sie nachzuholen sind; der Gegenstand eines eigenen Vorschlags seyn muß.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Montag, den 25 Jan. 1801.

Drittes Quartal.

Den 5 Pluviose IX.

Gesetzgebender Rath, 30. Dec.

(Fortsetzung.)

(Beschluss des Berichts der Petitionencommission.)

4. Hans Gurtner von Zimmerwald Distr. Niederfestigen Cant. Bern, macht Ihnen B. G. eine Darstellung, wie er vorgeblicher Weise durch eine räntesüchtige Widerparth und durch von den gerichtlichen Behörden begangene Unförmlichkeiten, in Gefahr stehe, um all sein Vermögen und seine Freiheit gebracht zu werden, und verlangt in Erläuterung verschiedener Gesetze des bernersischen Codex, die Auslösung mehrerer Fragen, die er Ihnen B. G. vorlegt.

Ohne eben einzusehen, wie dem Petenten, wenn er sich auch mit Grund beschweren sollte, anders als nach Form Rechts und vor den obern gerichtlichen Behörden geholfen werden könnte, trägt Ihre Commission dennoch darauf an, seine Petition zu näherer Untersuchung an die Civilgesetzgebungs-Commission zu weisen. Angenommen.

5. Circa 40 Notarien der Cantone Bern und Oberland beschweren sich über die Auslegung, die in hrvre Municipalitäten und ihre Schreiber dem 57. Art. des Municipalitätsgesetzes vom 15. Hornung 1799, in Betreff des Rechts, öffentliche Contracte zu stipuliren, geben, und treten insbesondere, indem sie die aus dieser den Municipalitäten ertheilten Attribution für den Credit und die allgemeine Sicherheit entstehenden Folgen entwickeln, gegen eine Petition der Municipalität Sengenthal auf, die auf Erhaltung dieser Attribution abzielt und schon vor vielen Monaten der vorigen Gesetzgebung eingereicht wurde.

Da diese letztere Petition in den Händen der Municipalitätscommission sich befindet, so trägt die Petitionencommission darauf an, die Gegenvorstellung der

Petenten, ebenfalls an dieselbe zu verweisen. Angenommen.

6. Die Municipal. von Biptingen stellt in einem v. 9. Nov. datirten Petition, die aber Ihrer Commission erst gestern zugesickt wurde, vor, wie daß ihre Bürger unter dem Druck der Requisitionen, Lieferungen etc. beynahе erliegen, da sie gehindert werde, die ein n grossen Theil ihres Gemeindsbezirks ausmachenden Nationalgüter mit den verhältnismäßigen Beiträgen zu belegen, und verlangt ein Gesetz, daß die Nationalgüter diesen Beschwerden unterwürfig mache.

Da der gesetzgebende Rath noch dato den Rapport der Polizeicommission über die Bemerkungen des Poliz. Rathes, einen Gesetzesvorschlag über diesen Gegenstand betreffend, erwartet, so wird darauf angetragen, diese Petition gedachter Commission zu überweisen. Angenommen.

7. Die Bürgergemeinde zu Bischofszell, die vormalig aus ihrem Gemeindgut, größtentheils in Beziehung der Zehnden, Grundzinsen und des Umgelds bestehend, den Unterhalt der Armen, die Besoldung der Schullehrer und Seelsorger ihrer Gemeinde reichlich bestellen konnte, befindet sich durch die Verfleugung dieser ihrer ehemaligen Einkünfte, nach Aufopferung des Rests ihrer Capitalien, außer Stand, diesen ersten Pflichten jeder christlichen und sittlichen Gemeinde länger ein Genüge zu leisten. In der zuversichtlichen Erwartung, durch die Wiederkehr der gerechten Grundsätze der helvetischen Constitution bald wieder in den Genuß ihres titelfesten Eigenthums zu treten oder dafür entschädiget zu werden, bittet sie sich indessen die Erlaubniß aus, in Ermanglung aller andern Hilfsquellen, die sämtlichen Einwohner der Kirchengemeinde zum Unterhalt ihrer Lehrer anlegen zu dürfen.

Die Petitionencommission trägt darauf an, diese

Bitte der Vollziehung zu übersenden und derselben Bericht samt Vorschlag darüber zu erwarten. Angenommen.

8. In Wiederholung seiner Zuschrift vom 17. Okt. sollicitirt das Cantonsgericht Oberland die fördernde Gehaltsbestimmung und Zulieferung seines bisher unbefehlten und dennoch fleißigen Officials.

Da auf den Antrag der Civilcommission die Zuschrift vom 17. Okt. dem Vollz. Rath samt einer Botschaft überwiesen worden ist, so trägt die Vet. Commission darauf an, demselben auch diese zu überweisen. Angenommen.

9. Die sämtlichen Distriktschreiber im C. Zürich dringen auf schleunige Bestimmung ihres Gehalts, um für ihren dahingehenden ganzen Rückstand samt Bureauauslagen, auch gleich allen übrigen Beamten, auf die Loosung der zu versteigernden Nationalgüter angewiesen werden zu können. Ward an die Civilcommission gewiesen.

10. Joh. Schneeberger, gewesener Agent zu Wyh, Distr. Wangen C. Bern, dormaliger Suppleant am Cantonsgericht, erweist durch die Zeugnisse des B. Distriktsstatthalter Ricklis und B. Distriktscheinnehmer Strasser, daß er überhaupt als Agent mit unverdrossenem Eifer und Thätigkeit in allen Stücken seine Pflicht musterhaft erfüllt, insbesondere dann bey der dortigen Insurrektion im Wintermonat 1798, bald durch seine bereite Sanftmuth, bald durch seine entschlossene Geistesgegenwart mitten in den ihn umringenden Gefahren vieles Unheil verhütet hat. Dieser verdiente Beamte in Idet sich (in Belobung des Amnestiegesetzes gegen die bekannten Unruhstifter) um den Ersatz seiner als Agent gehaltenen Versäumnisse, Mühwalten und baar ausgelegtes Geld, vorzüglich dann der ihm schuldlos aufgefallenen Einquartierung der zu Dämpfung und Bestrafung der Insurrektion gesandten Exekutionstruppen.

Die Vet. Commission rathet an, dieses billige Ansuchen der Vollziehung zu überweisen. Angenommen.

11. In Berufung auf seine Zuschrift v. 30. Sept., beschwert sich das Distriktsgericht Olten, daß es bey den gegenwärtigen Gerichtstaxen nicht bestehen könne, indem selbige nicht so viel abwerffen, daß im Durchschnitt per Sitzung ein Richter 1 Franken beziehe.

Die Vet. Commission glaubt, diese wie bereits die erste Zuschrift, sey der Civilcommission zu überweisen. Angenommen.

12. Anton Bruni, Anwalt zu Bellinz, im Namen mehrerer Grund- und Bodenzinsschuldigen Bürger, wünscht Beschleunigung des Gesetzes über die Bestimmung der Verkaufssumme der Grund- und Bodenzinse,

welche auf Entschädigung des Eigenthums und auf Gerechtigkeitsgrundsätze gegründet sey.

Die Vet. Commission trägt an, diese Zuschrift an die Finanzcommission zu weisen. Angenommen.

13. Das Dorf Arcegno im Distr. Lugaris Cant. Lanis, welches der Gemeinde und Pfarrey Losone zugehört, wünscht wegen seiner Entfernung von der Mutterkirche getrennt zu werden. Dieser Caplaney wurde schon von der geistlichen Obrigkeit der Bequemlichkeit wegen gestattet, einen eigenen Taufstein, Todtengräber und Pfarrbücher zu haben; nur wurde dem Geistlichen oder Caplan von Arcegno verboten, die sogenannten jura stola auszuüben, das Evangelium zu predigen und christliche Lehre zu halten, wodurch die Einwohner von Arcegno eine Stunde weit zur Pfarrkirche gehen müssen, um denselben beizumohnen.

Die Vet. Commission rathet an, diese Bittschrift der Unterrichtscommission zu überweisen. Angenommen.

14. B. Philipp Cusani, aus Manland gebürtig, der schon seit 6 Jahren sich hausbäblich in Lanis niedergelassen, liegende Güter für ungefehr 1000 Louisdor gekauft, sich mit einer Schweizerin verheirathet, als Hauptmann in einem errichteten Freycorps in Lanis laut Brevet gedient, und endlich zwey Ortsstimmen oder Bürgerbriefe von den damals regierenden Cantonen Uri und Schwyz, erhalten hat, durch welche ihm das Schweizer Bürgerrecht ist ertheilt worden. bitet nun, als helvetischer Bürger von dem gesetzgebenden Rath aufgenommen zu werden.

Die Vet. Commission schlägt vor, das Ansuchen des B. Cusani an die Constitutionscommission zu weisen, um nach Ueberlegung der angeführten Gründe, ein Gutachten zu erstatten. Angenommen.

15. Die Handlungskammer und die Municipalität der Gemeinde Lugano äußern ihren Wunsch, daß wenn durch die neue Verfassung die Cantone Bellinz und Lanis in einen vereinigt werden sollten, die Gemeinde Lugano als Hauptort bestimmt werden möchte. Sie hoffen, daß man nicht so sehr auf die Centralität des Orts, sondern vielmehr auf die Handlungsverhältnisse mit den benachbarten Staaten und andere Annehmlichkeiten von der Gemeinde Lugano, in der Bestimmung des Hauptortes Rücksicht nehmen werde.

Die Vet. Commission rathet an, diese Bittschriften an die Constat. Commission zu weisen. Angenommen.

Am 31. Dec., 1. und 2. Jan. waren keine Sitzungen.

Gesetzgebender Rath, 3. Jan.

Präsident: Koch.

Der Gesetzesvorschlag über die Aufhebung der Droit d'Abaine oder Verweigerung der Erbschaftsverfolgung in Helvetien, wird in neue Berathung genommen, und zum Gesetz erhoben. (S. dasselbe S. 907.)

Der Dekretsvorschlag, der den Vollz. Rath bevollmächtigt, zu Bezahlung der rückständigen Gehalte der öffentlichen Beamten auch Staatsschuldtitel zu verwenden, wird in neue Berathung genommen, und hierauf zum Dekret erhoben. (S. dasselbe S. 951.)

Das Gutachten der Unterrichtscommission über die Vereinigung der Höfe Büchlisacker und Unterhöl, Et. Baden, mit der Kirchgemeinde Waltenschwyl, wird in Berathung und hernach angenommen. (S. dasselbe S. 977.)

Die Diskussion über den Verkauf der Bodenzinse wird fortgesetzt.

Die Finanzcommission erstattet folgenden Bericht, dessen Antrag angenommen wird:

Bürger Gesetzgeber! Eure staatswirtschaftliche Commission hat in Folge erhaltenen Auftrags vom 23ten Christm., die Motion des B. Marcacci näher untersucht, und hat die Ehre, Ihnen darüber folgenden Bericht zu erstatten:

Die vorigen gesetzgebenden Räte hatten unterm 9ten Heumonats 1800 den Vollz. Ausschuss bevollmächtigt, in den Cantonen Vellenz und Laus diejenigen Auflagen beziehen zu lassen, welche er am zweckmäßigsten finden wird. Nun findet Eure Commission, daß der wesentliche Endzweck des Euch gemachten Antrags dahin gehe: dieser Bevollmächtigung ein Ziel zu bestimmen, und folglich die einfache Frage zu entscheiden: ob die Wirkung des Dekrets vom 9. Heum. 1800, sich über das neu angenommene Auflagensystem hinaus erstrecken soll: oder ob nunmehr durch dieses Auflagensystem jenes Dekret aufgehoben sey?

Da die Auflösung dieser Frage lediglich auf einer Erklärung des obangeführten Dekrets beruht: so kann der gesetzgebende Rath unstreitig darüber entscheiden, ohne einen vorläufigen und nothwendigen Antrag der Vollziehung zu erwarten, und könnte sich lediglich mit der Untersuchung beschäftigen: ob durch den Ausdruck für dieses Jahr, entweder das Civiljahr 1800, oder das helvetische Finanzjahr 1800, für welches das Auflagensystem bestimmt worden, gemeint sey: und ob dann in dem ersten Fall, irgend eine Abrechnung mit

den beyden betreffenden Cantonen Vellenz und Laus, ihrer directen Securen halben, Platz finden könne oder nicht?

Ehe aber Eure Finanzcommission es wagen kann, Ihnen darüber Ihr Befinden zu hinterbringen, scheint es ihr, durchaus nothwendig zu wissen: auf welche Art sich die Vollziehungsbehörden der erhaltenen Bevollmächtigungen bedienen haben, und was für Steuern und Auflagen in jenen Cantonen wirklich erhoben worden.

Zwar stellt die Motion, durch welche der gegenwärtige Bericht veranlaßt worden, als Factum zum voraus, daß die Cantone Vellenz und Laus im Jahr 1800 auf Befehl der Regierung die Zehnden gestellt haben. Allein da Eure Commission Grund hat zu vermuten, daß wenige oder keine Zehnden in diesen Gegenden dem Staat angehören, und diesem folglich dadurch keine oder nur unbedeutend direkte Einkünfte zugeflossen sind; so wird es um so nothwendiger zu wissen: ob und was für Auflagen noch weiter nebst dem Zehnden gefodert und bezahlt worden seyen, ehe mit vollständiger Sachkenntniß über den Antrag des B. Marcacci eingetreten werden kann.

Eure Commission schlägt Euch also vor, nachstehende Botschaft an den Vollz. Rath abgeben zu lassen:

B. Vollz. Räte! Ein Mitglied des gesetzgebenden Rathes hat den Antrag gemacht, daß für die beyden Cantone Vellenz und Laus eine auf Gerechtigkeit und Gleichheit sich stützende Ausnahme des lezhin gefesslich beschlossenen Auflagensystems, gemacht werden möchte.

Der gesetzgebende Rath kann diesen Antrag lediglich damit beantworten: daß er erklärt, ob die Wirkungen des Dekrets vom 9. Heum. 1800, sich auf die ganze Dauer des Finanzjahrs 1800 ausdehnen, oder aber durch das Auflagensystem nun gehemmt seyn sollen?

Ehe nun diese Frage entschieden werden kann, ist es dem gesetzgebenden Rath nothwendig zu wissen, auf welche Weise das Dekret vom 9. Heum. 1800, durch welches der damalige Vollz. Ausschuss bevollmächtigt worden ist, in den Cantonen Vellenz und Laus, die Auflagen für dieses Jahr so beziehen zu lassen, wie es am zweckmäßigsten finde; wirklich in Ausübung gebracht worden sey, und was für Auflagen in Folge dieses Dekrets in jenen Cantonen erhoben worden seyen; endlich welche Rückstände älterer Auflagen in diesen Cantonen noch statt finden mögen? Sie werden daher eingeladen, B. Vollz. Räte, dem gesetzgebenden Rath hierüber gefällige und beförderliche Auskunft zu ertheilen.

Die Finanzcommission erstattet folgenden Bericht, dessen Antrag angenommen wird:

B. G.! Die Gemeinde Nidan, und verschiedene Bürger von Twaine, Lüscherz, und Alfernen, besitzen zu Port, im Distrikt Büren, Canton Bern, Grundstücke, auf welchen der Gemeinde Port, der Weidgang im Spätjahr zusteht.

Von dieser Beschwerde wollten sich die Grundeigentümer, dem Gesetz vom 4. April 1800 zufolge, befreien, und wirklich fand die erste Schätzung dieser Weidgerechtigkeit statt. Die Gemeinde Port hat aber diese Schätzung verworfen, und unterweilen erschien das von jenem erstern wesentlich verschiedene Gesetz vom 25. Septemder 1800.

(Die Fortsetzung folgt.)

Beilagen zu dem Abgabengesetz für 1800.

16.

Bericht der Finanzcommission, vom 8. November, über den Ertrag der Domainen, Zölle und Regien.

1.

Domainen und Nationalwaldungen, geschätzt auf Fr. 250,000.

Das Finanzministerium ertheilt darüber folgende Beleuchtung:

„Der jährliche Ertrag dieser Güter und Waldungen scheint uns, bey der Lage der Dinge in dem ersten Finanzplan, mit 2,000,000 zu hoch angesetzt zu seyn; der effektive Ertrag vom J. 1798 belief sich nicht über 162,000 Fr. Neben dem kann, unerachtet der wesentlichen und schleunigen Verbesserungen, die wir in der Verwaltung derselben erwarten, dennoch die Wirkung davon nicht so schnell wirksam seyn, daß wir gegenwärtig auf mehr als 250,000 Fr. zählen können. Man wird sich hierüber nicht mehr verwundern, wenn man überlegt:

1) Daß wirklich schon Nationalgüter verkauft worden sind, und noch mehrere zu Bezahlung des Rückstandes für die öffentlichen Beamten und Eliten verkauft werden sollen.

2) Daß verschiedene Gemeinden oder Partikularen Anforderungen an dieselben machen.

3) Daß der Krieg viele Beschädigungen und Unkosten auf diesen Gütern nach sich gezogen hat; daß viele Verbesserungen erfordert werden, und daß man den Nationalpächtern wegen solchen Beschädigungen und ausser-

ordentlichen Kosten einen Nachlaß wird zugestehen müssen.

4) Daß der Werth und das Einkommen davon abgenommen haben; das Resultat der schlechten Ordnung und Aufsicht in der Verwaltung und eine natürliche Folge von der Lage, in welche uns die Umstände versetzt haben.“

2.

Kaufhäuser, Zoll- und Brückengelder, geschätzt auf Fr. 800,000.

Hierüber ertheilt die nähere schriftliche Entwicklung des Finanzministeriums folgende Beleuchtung:

„Der erste Finanzplan schätzte den Ertrag der Kaufhäuser, Zoll- und Brückengelder und das Quart. Prozent von der Handlung, zusammen auf Fr. 1,500,000.

Alllein, so nachtheilig die politischen Ereignisse der Handlung überhaupt waren, und eben darum diese verschiedenen Einkünfte vermindern mußten — so viel Schlassheit und Unordnung haben hinweg auch die Umstände in diesen Theil der öffentlichen Einkünfte gebracht. Ueberdieß hat die Erfahrung bewiesen: Daß das Quart. Prozent die nämlichen Gebrechen und das nämliche Resultat, wie die Capitaliensteuer, hatte.

Wenn man nun die in dem neuen System vorgeschlagenen, und der Genehmigung des gesetzgebenden Rathes unterworfenen Eingangszölle — neben andern jene vom Kaffee, Zucker, Taback und andern fremden Waaren — annimt, so schätzt man, unter den gegenwärtigen Umständen ihren Ertrag auf Fr. 800,000, und zwar die Weggelder abgerechnet, welche an die Ausbesserung und den Unterhalt der Strassen verwendet werden können. Sollten diese Weggelder verworfen werden, so wird der Staat den Unterhalt der Strassen vermuthlich den Gemeinden überlassen müssen.“

3.

Regie von Pulver, Posten, Salz, Münz, u. s. f. geschätzt auf Fr. 760,000.

„Der Erfolg von diesen verschiedenen Regien“ (bemerkt die Erläuterungsschrift des Finanzministeriums) „scheint keiner schnellen Erhöhung fähig zu seyn, ausser jener von den Posten, welchen die neuen Organisationen, die man nach und nach in diesem Fache vornimt, bewirken werden, und welcher sehr beträchtlich seyn kann, sobald die Umstände die gänzliche Vollziehung des Gesetzes gestatten.“

In dem erstern Finanzplan wurde die Einnahme von dieser Rubrik auf 600,000 Fr. berechnet, und soll auch wirklich so viel ertragen haben.

Ende des dritten Quartals.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Dienstag, den 27 Jan. 1801.

Viertes Quartal.

Den 7 Pluviose IX.

Anzeige.

Unter der Rubrik: Kleine Schriften, wird der N. Schweiz. Republikaner fortfahren, alle theils in der Schweiz gedruckten, theils auswärts erscheinenden und die Schweiz betreffenden Schriften anzuzeigen. Wenn dieß aber mit einiger Vollständigkeit geschehen soll, so müssen die Verfasser oder Verleger neuer Schriften die Gefälligkeit haben, ein Exemplar derselben an die Herausgeber einzusenden, ohne dieß hängt es vom Zufall ab, ob ihnen dieselben bekannt werden.

Gesetzgebender Rath, 3. Jan. (Fortsetzung.)

(Beschluß des Berichts der Finanzcommission über die von der Gemeinde Nidau, und andern Bürgern beehrte Erläuterung des §. 6. des Ges. v. 25. Sept. 1800, betreffend den Loskauf der Weidrechte.)

Vermittelt dessen ist nun alles ins Stocken gerathen. Die Besitzer der weidpflichtigen Grundstücke wünschten aber, ihren Loskauf auf dem angehobenen Fuße zu vollenden, und bitten daher, daß in Erläuterung des Gesetzes vom 25. Sept. erkannt werden möchte: daß in Fällen, wo bereits Schätzungen ergangen wären, ein fataler Termin von einigen Wochen anberaumt werden solle, um nach der Form des erstern Gesetzes den Loskauf fortzusetzen, und zur Wirklichkeit zu bringen.

Ihre Finanzcommission findet aber nicht, B. G., daß diesem Begehren entsprochen werden könne. Sie erinnern sich noch wohl, daß es eben mehrere bereits auf die Bahn gebrachte Loskaufe waren, welche, weil sie ganze Gemeinden hätten zu Grunde richten können, die Modifikationen veranlaßten, welche das Gesetz vom 25. Sept. enthält. Wenn nun demselben eine solche Er-

läuterung gegeben würde, wie die Petenten sie wünschen, so würde an gar viel Orten gerade das begegnen, was man eben zu vermeiden suchte. Der §. 6. verordnet ganz bestimmt, daß nur die wirklich zu Stande gekommenen Verträge, gültig seyn sollen; was auch Gerechtigkeit erfordert, denn sonst hätte das Gesetz eine rückwirkende Kraft erhalten; aber eben daraus erfolgt denn auch wieder, daß die angehobenen Unterhandlungen jetzt nicht mehr nach dem Gesetz vom April, sondern nach dem spätern Gesetz vom Sept. 1800, müssen vorgenommen werden.

Die Finanzcommission trägt demnach darauf an, zu beschließen, daß in die von der Gemeinde Nidau und einigen Bürgern von Twaine, Lüscherz und Alfernen angebrachte Erläuterung des §. 6. des Gesetzes v. 25ten Sept. 1800, den Loskauf der Weidrechte betreffend, nicht einzutreten sey, sondern daß es lediglich dabey sein Bewenden haben solle.

Die Civilgesetzgebungscommission legt die Abfassung folgender ihr übertragener Botschaft an, die angenommen wird:

B. Volk. Räte! Die Geldsverordneten der Masse des Caspar Brog von Hausen, Et. Oberland, zeigen in einer Bittschrift den gesetzgebenden Räten an, daß in dieser Masse durchaus kein Vermögen sey, indem der Bergeldstagte seinem Vater kurz vor dem Ausbruch des Geldstages, alle seine Liegenschaften verkauft, und um die Kaufrestanz Quittung ausgestellt, auch seiner Ehefrau alle seine bewegliche Haabe an ihr Weibergut abgetreten habe. Sie fragen demnach an:

1. Ob nicht gedachter Kauf, der zwar notariälich niedergeschrieben sey, ad Massam gezogen werden sollte, da er nicht ausgefertigt, einregistriert, und durch die Handänderung versteuert worden sey? und 2. wer die Publikations-, Versendungs-, Stempel-, und dergl. Kosten

tragen müsse, indem die Verordnung der vormaligen Regierung vom 21. Horn. 1794, hierüber nichts verfüge?

Ueber die erste Frage glaubt der gesetzgebende Rath nicht eintreten zu können, indem der Entscheid über einzelne bürgerliche Rechtsfälle den ordentlichen Gerichten zusteht.

Ueber die zweite Frage: wer bey Geldstagen, wo kein Vermögen vorhanden ist, die Kosten der Publikation, der Versendung, des Stempels u. s. w. tragen müsse? hat der gesetzgebende Rath vorgezogen, anstatt in dem Sinne des beyliegenden Gutachtens der Civilgesetzgeb. Commission eine gesetzliche Erläuterung der oben erwähnten Verordnung für die betreffenden Cantone einzutreten, Sie B. Volkz. Rätthe zu dieser Maßnahme zu bevollmächtigen.

Folgendes Befinden des Volkz. Rathes wird verlesen, und an die Polyzcommission gewiesen:

B. Gesetzgeber! Indem Euer Gesetzworschlag v. 8ten Christmonat, die Bedingungen aufstellt, unter denen das Petitionsrecht ausgeübt werden soll, ist er dazu bestimmt, den mannigfaltigen Mißbräuchen, wozu dasselbe bisdahin Gelegenheit gab, ein Ende zu machen. Um diese Absicht desto gewisser zu erreichen, glaubt der Volkz. Rath einige Zusätze und Modifikationen der darin enthaltenen Verfügungen vorschlagen zu müssen.

Nach dem §. 5. sollen die Bittschriften von Gemeinden, durch die Mitglieder der Municipalitäten unterzeichnet seyn. Hier wird die wesentliche Unterscheidung zwischen den politischen oder Municipalgemeinden und den Ortsbürgerschaften, die eben so häufig durch jene Benennung bezeichnet werden, vermisst; eine Unterscheidung, die um so viel nothwendiger ist, da die Berichtigungen der Municipalbehörden, welche die Angelegenheiten der ersten und der Gemeindkammern, welche die der letztern besorgen, ohne dieß nur zu oft verwechselt werden. Oder wenn die Ortsbürgerschaften, die eigentlich Corporationen ausmachen, unter der Vorschrift des folgenden §. begriffen seyn sollten, so scheint es dann nicht hinreichend, für die Gültigkeit einer in ihrem Namen ausgestellten Bittschrift, sondern angemessener, dieselbe durch den Präsidenten und Schreiber der Gemeindskammer, als der Behörde, welche die Gemeind. Eigenthümer vorstellt, unterzeichnen zu machen.

Da die meisten Begehren über Gemeind. Angelegenheiten der einen oder andern Art, als von Seite der gesammten Gemeinde ergehend, dargestellt worden, wenn auch diese niemals darüber berathschlaget, noch sonst einige Kenntniß davon erhalten hat, so dürfte es zweckmäßig

seyn, sich durch die Form des Begehrens selbst zu verschern, von welcher Behörde dasselbe eigentlich herrühre.

Es ist hier der Ort, B. G., Euch auf einen täglich mehr einreißenden Mißbrauch, den man sich mit Bittschriften dieser Art erlaubt, aufmerksam zu machen. Oft bedienen sich einzelne Bürger des Namens einer ganzen Gemeinde, um irgend ein Privatinteresse, das sie unter diese Larve zu verstecken suchen, bey der Regierung durchzusetzen, da denn die Unredlichkeit ihres Verfahrens zuweilen erst nach einer langen und weitläufigen Untersuchung entdeckt wird. Eine nothwendige Bestimmung des vorliegenden Gesetzes scheint daher auch diese zu seyn, daß jeder Mißbrauch eines nicht zukommenden Namens bey Abfassung von Bittschriften mit der angemessenen Straffe belegt werde; ein Gesichtspunkt, unter dem der 5. und 6. §. ebenfalls mehrerer Entwicklung bedarf.

Eine andere Folge der bisher gestatteten Leichtigkeit in Zulassung von Bittschriften, ist der wirkliche Unfug, der mit der Wiederholung von Anliegen, über die bereits entschieden ist, getrieben wird, und zwar ohne daß eine vorher unbemerkte gebliebene Thatsache zum Vorschein käme. Selbst eine 2 und 3fache Abweijung hat manche derselben nicht von wiederholten Versuchen zurückzuhalten vermocht. Wie nachtheilig ein so unbescheidenes und ordnungswidriges Zudringen dem Geschäftsgange seyn müsse, bedarf Euch der Volkz Rath nicht erst auseinanderzusetzen. Das zweckmäßigste Mittel aber, demselben zu begegnen, findet er in der durch den 8. und 9. §. vorgeschriebenen Unterzeichnung und Besieglung der Bittschriften von Seite der Regierungstatthalter und Distriktstatthalter, wenn nemlich diese Beamten angewiesen werden, für diejenigen, welche eine bloße Wiederholung eines schon behandelten Gegenstandes enthalten, die erforderliche Beglaubigung zu versagen. Um jedoch den Weg zur Revision eines abgewiesenen Begehrens nicht abzuschneiden, würden dieselben gehalten seyn, den Abschlag auf Verlangen hin, schriftlich zu ertheilen, mit welchem denn die Bittschrift von der Behörde, an die sie gerichtet ist, nichts desto weniger abgenommen und einer neuen Untersuchung unterworfen, allein im Falle der Bestätigung der erstern Entscheidung, der Bittsteller zur angemessenen Straffe gezogen würde.

Ueber den 10. §. hat der Volkz Rath zu bemerken, daß die den Regierungstatthaltern aufgelegte Verpflichtung jede ihnen zugekommene Bittschrift an die Behörde, an die sie gerichtet ist, und zwar inner 8 Ta-

gen gelangen zu lassen, mit einer Allgemeinheit ausgedrückt ist, bey der weder die so wünschenswerthe Verkürzung, noch die nothwendige Regelmäßigkeit des öffentlichen Geschäftsganges statt haben könnte. Eine tägliche Erfahrung muß Euch B. G. überzeugt haben, daß eine große Anzahl von Bittschriften, deren Gegenstände nicht ausser den Attributionen der untern Behörden liegen, ganz allein aus Unkunde und Unerfahrenheit an die obersten Autoritäten gerichtet werden, zu denen sie allfällig nur als Weitersziehung eines zurückgewiesenen Ansuchens oder als Klage über eine unterngeordnete Behörde, hätten gelangen sollen. Wenn daher den Regierungsrathhaltern die Vollmacht gelassen würde, solche Irrthümer zu verbessern und auf den Fall der nothwendigen Einsendung an eine Regierungs-Behörde, eine hinreichende Zeitsfrist dafür gestattet wäre, um dieselbe sogleich mit den erforderlichen Berichten und den Einwendungsgründen der etwanigen Gegenpartey begleiten zu können, so würde hiedurch für Beschleunigung, Ordnung und Vereinfachung der Geschäfte unstreitig nicht wenig gewonnen seyn.

Der Vollz. Rath zweifelt keineswegs, daß Ihr diese aus einer häufigen Erfahrung hergeholten Bemerkungen Eurer Aufmerksamkeit würdigen, und durch einige Erweiterungen und Modifikationen des vorliegenden Gesetzes, demselben diejenige Vollständigkeit werdet zu geben suchen, ohne welche die verschiedenen Zwecke desselben nicht wohl erreicht werden könnten.

Die Petitionencommission berichtet über nachfolgende Gegenstände:

1. B. Vikat, Diakon an der französischen Kirche in Bern, verlangt eine bestimmte Erklärung des Rathes, gegen das Begehren der Classen von Lausanne und Morsee, die ihn des mit seiner Stelle verbundenen Vortheils der Weiterbeförderung berauben wollten.

Der Rath erklärt, daß er jenes Begehren als unstatthaft abgewiesen habe.

2. Die Gemeinden von Sainte Croix und de Bulet im Canton Lemau, welche in dem Distrikt Granson liegen, zeigen verschiedene Schwierigkeiten, die für sie aus dieser Einrichtung entstehen, und wünschen einseits weilen einen eigenen Distrikt zu bilden. Die Commission schlägt vor, diese Bittschrift der Constitutionscommission zu überweisen. Angenommen.

3. Der B. David Favre von Onnens zeigt an, daß sein einziger Sohn, durch Verführung sich zu einem Diebstahl verleiten ließ; er wurde daher in die Gefängnisse von Grandjon geführt. Diese Einfürkerung

machte eine solche Wirkung auf seinen Kopf, daß er sich in völliger Verrücktheit befindet; daher begehrt der Bittsteller, daß sein Sohn seiner Familie zurückgegeben werde, um da besorgt werden zu können; er anbietet dagegen alle mögliche Sicherheit für seine Erscheinung, wenn diese begehrt würde.

Auf den Antrag der Commission wird diese Bittschrift der Vollziehung zugewiesen.

4. Die durch das Gesetz vom 29. Oct. 1798 aufgestellte Gewerbefreyheit artete, in Ermanglung von Aufsichts- und Polizeyreglementen, bald in eine für die zahlreiche und achtungswürdige Classe der Handwerksmeisterschaft ruinos, und dem Publikum schädliche Gremplerey aus. In Erwartung eines allgemeinen Polizeygesetzes, trug daher das Direktorium durch einen Beschluß vom 3. Dec. 1798 die provisorische Neglerung der Gewerbefreyheit den Verwaltungskammern der Cantone auf.

Der Geist damaliger Zeiten, der Ungebundenheit als Freyheit pries, und über Einführung von Ordnung als Wiederherstellung von Aristokratie schrie, mag die Ursache gewesen seyn, daß die Verwaltungskammern sich 2 Jahre lang nicht getrauten, von jenem Directorialbeschlusse Gebrauch zu machen — dann erst unterm 25. Juni 1800 kam in Bern (wo der Gassenverkauf des Fleisches und Brods aussichtslos auf die eckelhafteste und gefährlichste Weise von Aufferen betrieben wurde) eine Polizeyverfügung über diese Art von Gewerbefreyheit heraus, durch welche die Municipalitäten in den größern Gemeinden begewältigt wurden: „Den Aufferen, die mit Fleisch und Brod in der Stadt Gewerbe treiben wollen, zu dem End ein ausschließlich dazu bestimmtes Lokal zu verzeigen.“

Der Grund der Vereintigung dieses Gewerbs an einem angewiesenen Ort ist auffallend dieser: Will, wenn die Verkäufer in der ganzen Stadt zerstreut, bald hier bald dort ihre Waare ausstellen oder mit selbiger den Häusern nachschleichen, ihr Gewerbe in Betreff der unschädlichen Qualität der Waare und ihres Gewichts, keiner regelmässigen Uebersicht und Prüfung unterworfen seyn könnte.

Dieser Verordnung zufolge ließ die Municipalität bey der französischen Kirche, als dem einzig disponiblen und schicklichsten Ort zur Bequemlichkeit des beyder Hauptlebensmittel bedürftigen Publikums, zugleich eine Fleisch- und Brodschaal, letztere mit eingemachten, beschliffenen vertäfelten Kammern etc. versehen, errichten, um solche an aufferer Becken und Mehger, wär-

Vorbehalt des verhältnismäßigen Beitrags zu den Ortsbeschwerden, nach Maßgabe ihres in der Stadt treibenden Gewerbs, im öffentlichen Ausruf den Höchstbietenden zu verleihen.

Mit williger Unterziehung in den obervährten gerechten Vorbehalt, fanden sich bey der öffentlichen Steigerung sofort mehr als genug Liebhaber zu den aufgerichteten Fleischerbänken ein; zu den 10 Brodbänken fand sich hingegen bis dahin nur ein einziger Bietender, alldieweil vorher der Brodgrempel zu Dutzenden ohne Aufsicht über ihre Waare in der Stadt herumliefen.

Die mit der Bestimmung eines ausschließlichen Lokals verbundene Polizei, verhältnismäßige Theilnahme an den Ortsbeschwerden, Bezahlung eines Zinses für die aus der Zell der Ortsbürgererschaft mit grossen Kosten errichtete Brodschaal — dies alles war helle Aristokratie und Beschneidung der ohne Polizeyaufsicht, ohne Zinsentrichtung, ohne Theilnahme an den Beschwerden vom März 1798 bis auf den Herbst 1800 von Aussen in der Stadt Bern genossenen edeln Brodverkaufsfreyheit — worüber sich die aussern Becken bey der Verwaltungskammer höchlich beschwerten und frey von Zins und Ortsbeschwerden, an den ihnen beliebigen Orten ihren Brodgewerb fortzusetzen verlangten. Die Verwaltungskammer holte über diese Klage den Bericht der Municipalität ein und übersandte beydes dem Minister des Innern zu Händen des Vollziehungsraths. Dieser, überzeugt von der absoluten Nothwendigkeit einer wachsamten Polizei über den Handkauf der ersten Lebensmittel; von der Schicklichkeit und Bequemlichkeit der angewiesenen Brodschaal und der Schuldigkeit einer daherigen Zinsentrichtung; überzeugt endlich von der Gerechtigkeit eines verhältnismäßigen Beitrages zu den Ortsbeschwerden ab Seiten der Aussen in den Gemeinden, wo sie mit dem eingeseffenen Handwerker im öffentlichen Detailgewerb concurriren wollen, billigte in allen Theilen die daherigen Vorkehrungen der Municipalität und wies durch beyliegendes Schreiben des Ministers des Innern an die Verwaltungskammer, die klagenden Brodverkäufer zur Ruhe.

Die nemliche von dem Vollz. Rath abgewiesene Petition wird nun, von einem J. Steiger verfaßt, an Sie B. G. gestellt, mit dem Unterschied, daß sie einerseits, anstatt Namens der aussern Becken, jetzt von 4 unbekanntem Menschen, die sich als die ärmere Bürgererschaft von Bern qualificieren, unterschrieben ist; andererseits, daß sie die hiesigen Beckermeister (die auf

geprüften und bezeichneten Waagen jedem, der es begehrt, das Brod vorzuwägen pflchtig sind) ungetreuer Gewichte verdächtigen, und endlich den hiesigen Polizeidirektor beschuldigen, daß er ihnen die schriftliche Mittheilung der Ausleihungsbedinge der Brodbänke verweigert habe.

In so weit als diese Petition eine Klage wegen der Etablierung einer Brodschaal für Aussen und der damit verknüpften Ausleihungsbedinge enthält, rathet die Majorität Eurer Vet. Commission an, solche aus obenangezeigten Gründen, gleich dem Vollz. Rath, sofort abzuweisen. Die Minorität hingegen trägt darauf an, diese Petition einer Commission zur nähern Untersuchung zu überweisen.

In Betreff der Verdächtigung der hiesigen Beckermeisterschaft und der Beschuldigung des hiesigen Polizeidirektors, glaubt dann die Majorität-Commission: es solle die Petition durch die Vollziehung, der Ortsmunicipalität übersendet werden, um entweder der begründeten Parthey Recht, oder aber der ungebührlich bey der Gesetzgebung verleiteten Parthey Genugthuung zu verschaffen, zumalen diese Mittheilung der Denuntiationen an die, so sie betreffen, das einzige Mittel ist zu verhindern, daß nicht jeder (wie es im Vergangenen oft geschah) bey den obersten Autoritäten sich verhasste Verunglimpfungen gegen untere Behörden oder Partikularen straflos erlaube.

Die Anträge der Majorität der Commission werden angenommen. (Die Forts. folgt.)

Kleine Schriften.

Etwas zum Andenken Lavaters. Vechenrede gehalten Sonntags den 4ten Jenner 1801 in der Kirche St. Peter in Zürich, von Salomon Hess, Diacon. Ueber Offenbarung Johannes XIV. 13. 8. Zürich b. Bürkli 1801. S. 24.

Es soll diese Kanzelrede, die Empfindungen dankbarer Hochachtung ausdrücken, die ihr Verfasser, für seinen unvergeßlichen Mitarbeiter an einer zahlreichen Gemeinde hat.

Wir benutzen diese Gelegenheit, um vorläufig dem Publikum eine Biographie des verewigten Lavaters anzukünden, die sein Freund und Tochtermann, der Pfarrer Gekner, der sich im Besitze aller Papiere des Verstorbenen findet, bearbeitet, und die im Verlage der Steinerschen Buchhandlung in Winterthur erscheinen wird.